

Satzung

Sportgemeinschaft Grün-Weiß Hagenberg Göttingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Grün-Weiß Hagenberg e.V. und hat seinen Sitz in Göttingen
- 1.2 Der Verein wurde am 1. Januar 1960 gegründet.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes, des Landessportbundes und der Fachverbände.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Verein ist bestrebt, die Jugend zur sportlichen Betätigung anzuhalten und sieht seine Aufgabe, sie zu einem sinnvollen Gruppenleben und gesunder Freizeitgestaltung zu veranlassen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden, Wettkampfveranstaltungen, Versammlungen und Ausspracheabende.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Der Verein ist in Bezug auf parteipolitischer, konfessioneller, geschlechtlicher und der Herkunft einer Person neutral. Jede Diskriminierung durch ein Mitglied führt zu seinem Ausschluss aus dem Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.
- 3.2 Der Antrag um Aufnahme muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift (Einwilligung) des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Mit der Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
- 3.4 Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt mit 3/4 Stimmenmehrheit durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder.
- 3.5 Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand zum Quartalsende, frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein.
- 3.8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist, wenn ein Mitglied diesen Satzungen oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt.
- 3.10 Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung eine Berufung an den Ältestenrat zulässig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.11 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verein verloren, Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen. Nur Geld oder Sachwerte, die dem Verein leihweise überlassen wurden, erhält der Ausscheidende zurück, jedoch nur den ursprünglichen Wert.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
- Jahreshauptversammlung
 - außerordentliche Hauptversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Abteilungsversammlungen
 - Vereinsvorstand (Vorstandssitzung)
 - Abteilungsvorstände
 - Ältestenrat

§ 5 Hauptversammlungen

- 5.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in den ersten Wochen des Geschäftsjahres statt und muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in den vereinseigenen Schaukästen bekannt gemacht werden. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie die Wahl des Vorstandes, Wahl des Ältestenrates, Ernennung der Ehrenmitglieder, Änderungen der Satzung und Festlegung des Vereinsbeitrages.
- 5.2 Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
- Jahresbericht des Vorstandes
 - Rechnungsbericht des Hauptkassenleiters
 - Entlastung des Hauptkassenleiters
 - Vereinsbeitrag
 - Berichte der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer ...)
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 5.3 Die außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 20 Mitglieder unter Angabe von Gründen diese schriftlich beantragen.

§ 6 Mitgliedsversammlungen

- 6.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und müssen mindestens 14 Tage vorher durch den Aushang bekannt gemacht werden. Sie dient in erster Linie zur Information.

§ 7 Abteilungsversammlung

- 7.1 Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Sie sollten jährlich stattfinden, mindestens aber vor Beginn einer Spiel- oder Wettkampferie und vor einer Jahreshauptversammlung. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Sportbetrieb nötig sind, wie Mannschaftsaufstellung, Training usw., sowie die Wahl des Abteilungsvorstandes. Zu den Abteilungsversammlungen muss der geschäftsführende Vorstand eingeladen werden.

§ 8 Der Vereinsvorstand

- 8.1 Der Vereinsvorstand gliedert sich in:
- Geschäftsführendem Vorstand
 - Erweiterten Vorstand
 - Abteilungsvorstand
 - Ältestenrat
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Hauptkassenleiter
- 8.3 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Geschäftsführender Vorstand
 - 3. Vorsitzender

- Protokollführer
 - Pressewart
 - Abteilungsleiter
 - Vorsitzender des Ältestenrat
- 8.4 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus
- Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassenleiter
 - Protokollführer
 - Jugendleiter
 - Übungsleitern
 - Pressewart
- 8.5 Der Ältestenrat setzt sich aus dem Ältestenratsvorsitzenden und 4 - 6 Mitgliedern zusammen. Sie müssen mindestens 60 Jahre alt sein und dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Ältestenrat soll den Vorstand beratend zur Seite stehen. Er soll, wenn notwendig, entscheidungsvorbereitende und – in strittigen Fragen innerhalb des Vereins – vermittelnde Aufgaben übernehmen.
- 8.6 Vereinsvorstand nach § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm obliegt die Vereinsleitung und Geschäftsführung nach den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung. Er kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann nur der 1. Vorsitzende mit einem der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder abgeben.
- 8.7 Der Vorsitzende ist verpflichtet, über seine Tätigkeit auf der Hauptversammlung einen Bericht zu geben.
- 8.8 Der erweiterte Vorstand tritt auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen. Diese Vorstandssitzung dient zur Information und Koordinierung der Veranstaltungen und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.
- 8.9 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen volljährig und unbescholten sein. Ihre Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 8.10 Es werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt:
- 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Hauptkassenleiter
 - 3. Vorsitzende
 - Protokollführer
- 8.11 In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird gewählt:
- Vorsitzender des Ältestenrates
 - Pressewart
 - Abteilungsvorstände
- 8.12 Auf der Jahreshauptversammlung und der Abteilungsversammlung können, falls erforderlich, weitere Vorstandsposten für besondere Aufgaben gewählt werden. Die gewählten Mitglieder gehören dann für zwei Jahre dem erweiterten bzw. dem Abteilungsvorstand an. Die Notwendigkeit dieser Posten ist vor jeder neuen Wahl zu überprüfen.
- 8.13 Jede Postenbezeichnung ist geschlechtsneutral

§ 9 Das Geschäftsjahr

- 9.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Die Höhe des zu zahlenden Vereinsbeitrages beschließt die Hauptversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halb – oder vierteljährlich gezahlt werden.
- 10.2 Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.
- 10.3 Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand sind, werden auf Kosten des Mitgliedes schriftlich gemahnt.
- 10.4 Mitgliedern, die nicht in der Lage sind, den festgesetzten Beitrag zu zahlen, kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von diesem Zahlungserleichterung gewährt werden.

- 10.5 Umlagen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs einer Abteilung oder einer Gruppe notwendig sind, können auf der Abteilungsversammlung nach Rücksprache und Einwilligung des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden. Sie dürfen im Monat das Dreifache des Monatsbeitrages nicht überschreiten.

§ 11 Anträge, Beschlussfassung, Allgemeines

- 11.1 Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- 11.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.3 Gehen für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes mehrere Vorschläge ein, so ist in geheimer Wahl abzustimmen.
- 11.4 Stimmrecht haben in den Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Abteilungsversammlungen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 11.5 In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr zum Verein gehören.
- 11.6 Ist eine Versammlung den Satzungen gemäß einberufen, so ist sie auch dann beschlussfähig, wenn nur wenige Mitglieder der Einladung gefolgt sind.
- 11.7 Über alle Versammlungen und Sitzungen muss Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 11.8 Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es die Satzungen nicht anders bestimmen
- 11.9 Das Protokoll der Jahreshauptversammlung muss 14 Tage vor der nächstfolgenden Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern vorliegen und auf der Versammlung bestätigt werden.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung hat drei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenbücher und Unterlagen zum Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen und der Hauptversammlung einen Bericht über die Führung der Kassen zu geben.
- 12.2 Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. In ungeraden Jahren werden zwei, in geraden Jahren wird ein Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist nur nach Ablauf von drei Jahren möglich.

§ 13 Haftpflicht

- 13.1 Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste.

§ 14 Vereinseigentum

- 14.1 Das gesamte Vereinseigentum ist in einem Inventarverzeichnis erfasst. Nicht erfasst werden nur schnelllebige Güter, wie Bälle, Trikots usw. Kein Mitglied und keine Abteilung kann irgendein Inventar für sich beanspruchen. Das gesamte Inventar gehört dem gesamten Verein.

§ 15 Satzungsänderung

- 15.1 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Änderung bedarf es 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, erfolgen. In dieser Hauptversammlung müssen mindestens 4/5 aller Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Gültigkeit der Satzungen

- 17.1 Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungen nicht außer Kraft gesetzt.
- 17.2 Mit Genehmigung dieser Satzung durch die Hauptversammlung werden alle vorherbestehenden Satzungen außer Kraft gesetzt und verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 17.3 Diese Satzungen treten mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13. März 2016 in Kraft.